



Wichtige rechtliche Informationen

Stand: 01.08.2018

Bildungsgang	Berufsfachschule Gesundheit, Erziehung und Soziales Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/-in
Organisation und Dauer des Bildungsganges (vgl. APO-BK Anlage B § 2 u. APO-BK Allg. Teil § 5)	Der Unterricht in diesem Bildungsgang erfolgt in Vollzeitform und dauert zwei Jahre. Diese Regeldauer „darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer).“
Ziel des Bildungsganges (vgl. APO-BK Anlage B § 2)	Berufsabschluss nach Landesrecht „Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/-in“ und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss oder der mittlere Schulabschluss (FOR) ggf. mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.
Aufnahmevoraussetzungen (vgl. APO-BK Anlage B § 5)	mind. Hauptschulabschluss
Versetzung (vgl. APO-BK Allg. Teil § 10, vgl. APO-BK Anlage B §§ 6 und 7)	Ein Schüler/Eine Schülerin wird versetzt, wenn er/sie die Leistungsanforderungen erfüllt. Dies trifft zu, „wenn die Leistungen am Ende [...] [der Unterstufe] in allen Fächern mindestens ‚ausreichend‘ oder nur in einem Fach ‚mangelhaft‘ sind.“ Bei noch nicht Volljährigen zählt eine nicht angemahnte Note „mangelhaft“ nicht für die Versetzung. Noten im Differenzierungsbereich sind nicht versetzungsrelevant. „In den praktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.“ Schüler und Schülerinnen, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in den Bildungsgang aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Oberstufe den mittleren Schulabschluss (FOR), sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse [...] besucht wurden.
Nachprüfung bei Nichtversetzung (APO-BK Allg. Teil § 12)	„Die Schulleiterin spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von ‚mangelhaft‘ auf ‚ausreichend‘ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“ Eine Nachprüfung in Fachpraxis ist nicht möglich. Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. In einem schriftlichen Fach erfolgt zusätzlich eine schriftliche Prüfung. Die Nachprüfungen finden an den letzten beiden Sommerferientagen statt.
Zulassung zur Berufsabschlussprüfung (APO-BK Anlage B § 9)	„Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note ‚ausreichend‘ oder in nur einem Fach die Note ‚mangelhaft‘ erreicht hat, die durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach auszugleichen ist. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.“
Schriftliche Prüfung (APO-BK Anlage B § 10)	„Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten [...]“ „Die Bearbeitungszeit für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. [...] Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht überschreiten.“
Mündliche Prüfung (APO-BK Anlage B § 12)	Die mündliche Prüfung dient der Verbesserung der Note in den schriftlichen Prüfungsarbeiten [...] Die mündliche Prüfung findet auf

	Antrag der Schülerin oder des Schülers statt.“
Abschluss (APO-BK Anlagen B §§ 7 und 14, APO-BK Allg. Teil § 13)	„Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung des Prüflings abschließend mindestens mit ‚ausreichend‘ benotet wird. In diesem Bildungsgang „erwirbt 1. einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wer die Leistungsanforderungen [...] erfüllt. 2. einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wer bei höchstens zwei mangelhaften in mindestens einem anderen Fach eine mindestens befriedigende Leistung erzielt hat, sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse [...] besucht wurden. 3. Den mittleren Schulabschluss (FOR), wer die Leistungsanforderungen der Jahrgangsstufe [...] erfüllt hat, sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse [...] besucht wurden.“ „Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach ‚mangelhaft‘ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden.“ „Mit dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses (FOR) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn 1. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder 2. In den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.“
Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung (APO-BK Allg. Teil § 26)	„Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote ‚mangelhaft‘ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“ „Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung.“ Eine Nachprüfung in Fachpraxis ist nicht möglich.